

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz und Straßenbau	Nr. 014/2020
--	------------------------

Betreff:

GkG-Vereinbarung Sichtdreiecke

Beratungsfolge	Termin
Bauausschuss Berichterstattung: KBD André Hackelbusch	03.03.2020
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	13.03.2020
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KRD Dr. Herbert Bleicher	20.03.2020

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Gemeinden über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von nicht gewidmeten Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen wird vorbehaltlich der Zustimmung der Bezirksregierung zugestimmt.

Erläuterungen:

Dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen obliegt zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege.

In Kreuzungsbereichen zählt hierzu insbesondere die Sicherstellung ausreichender Sicht für die Verkehrsteilnehmer. Diese müssen ein Sichtfeld zur Verfügung haben, welches so groß ist, um verkehrssicher in eine übergeordnete Straße einzubiegen oder um diese überqueren zu können (sog. Sichtdreieck). Damit soll ein sicheres Ein- und Ausfahren aus Grundstücken und Straßen gewährleistet werden.

Sofern die beiden kreuzenden Straßen öffentlich-rechtlich gewidmet sind, ist die Zuständigkeit bezüglich der Kontrolle und Freihaltung der Sichtdreiecke im Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in Verbindung mit der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO) klar geregelt. Diese liegt dann bei demjenigen Baulastträger, welcher für die untergeordnete Straße zuständig ist.

Jedoch treten in der Praxis auch Fälle auf, in denen der Anwendungsbereich des StrWG NRW nicht gegeben ist, nämlich dann, wenn eine nicht gewidmete Straße auf eine gewidmete Straße trifft. Sofern solche Konstellationen angetroffen werden, gibt es derzeit keine eindeutige Zuordnung der Zuständigkeiten.

Diese Problematik haben der Kreis Warendorf und die kreisangehörigen Kommunen erkannt und sich des Problems angenommen.

Um diesen Sachverhalt einer Lösung zuzuführen, wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Kreises und der Städte und Gemeinden gegründet, welche in den vergangenen Monaten intensiv an einer konsensualen und tragfähigen Lösung gearbeitet hat. In der Arbeitsgruppe vertreten und aktiv an der Lösungsfindung beteiligt war auch der Westfälisch Lippische Landwirtschaftsverband (WLV).

Zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen soll eine GkG-Vereinbarung abgeschlossen werden, mittels derer eine klare Pflichten- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird (siehe Entwurf GkG-Vereinbarung in der Anlage). Die Inhalte der GkG-Vereinbarung sind bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt worden.

Die Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen ist in dem Vereinbarungsentwurf wie folgt geregelt:

- Die Übertragung von Zuständigkeiten bezieht sich ausschließlich auf Kreuzungssituationen von nicht öffentlichen Straßen und Wegen i. S. d. StrWG NRW bzw. bei denen kein Widmungsakt existiert.
- Die kreisangehörigen Kommunen übernehmen für alle zuvor genannten Kreuzungen die Kontrolle der Verkehrssicherheit.
- Hierzu wird durch den Kreis Warendorf eine Übersicht über Kreuzungssituationen erstellt, welche unter diese Vereinbarung fallen. Die kreisangehörigen Kommunen

benennen dafür jene Kreuzungsbereiche, für die ein Widmungsakt vorliegt. Die Übersicht wird als Anlage Teil der Vereinbarung.

- Wird an Kreuzungen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, wie bspw. behinderte Sicht, durch die kreisangehörigen Kommunen festgestellt, so ist der Kreis Warendorf hiervon in Kenntnis zu setzen und wird dann in eigener Zuständigkeit tätig.
- Bei ungeklärten Widmungssituationen wird der Kreis Warendorf durch einen teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter bei der Aufklärung der Widmungshistorie unterstützen.
- Für die Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst wird unter Federführung des Kreises Warendorf in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und im Benehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. eine Handreichung für die Freihaltung von ausreichenden Sichtfelder erarbeitet, welche als Orientierungshilfe dienen soll.
- In begründeten Einzelfällen prüft der Kreis Warendorf auf Antrag, ob die Größe der Sichtdreiecke durch geeignete verkehrsrechtliche Anordnungen reduziert werden kann.

Die öffentliche-rechtliche Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021 und muss, wenn sie nicht verlängert werden soll, spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt werden.

Der Abschluss dieser Vereinbarung soll für alle Vertragspartner eine höhere Rechtssicherheit schaffen und zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßenunterhaltungsdienstes des Kreises sowie aller kreisangehörigen Kommunen in ihrer täglichen Arbeit unterstützen, um den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises Straßen und Wege in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung stellen zu können.

Da bereits im April mit der Aussaat des Maises begonnen werden soll, ist es Ziel, die Vereinbarung kurzfristig in den politischen Gremien zu beraten und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster zu veröffentlichen.

Anlagen:
ÖrV-Sichtdreiecke final

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat